

7. Änderung der Satzung der Stadt Genthin über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 3, 6, 8 Nr.2, 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492, 520) hat der Stadtrat der Stadt Genthin auf seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Straßenreinigungssatzung in der Fassung der 7. Änderung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Genthin und die Ortschaften Fienerode, Hagen, Mützel, Parchen, Tuchem und Paplitz in ihrer Gesamtheit.
2. Für die Ortschaft Gladau gilt diese Satzung nur für die den Winterdienst auf den Fahrbahnen betreffenden Regelungen.

§ 2

Inhalt der Reinigungspflicht

1. Die Stadt Genthin betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 3 ff dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
2. Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Reinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Genthin beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 3 bis 6 dieser Satzung.
3. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Abs. 4a StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 zu § 41 StVO).

4. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere durch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
5. Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
6. Auf Antrag kann durch eine gesonderte Vereinbarung die Reinigung und Sicherung auch solcher Flächen durch die Stadt Genthin übernommen werden, die nicht zum Anschlussgebiet gehören.
7. Soweit durch Schnee- und Eisablagerung die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die Reinigung auf die Schnee- und Eisglättebeseitigung.
8. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Durchführung, Übertragung und Umfang der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

1. Die Stadt Genthin betreibt die Straßenreinigung in der Regel einmal wöchentlich auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze gemäß dem Straßenverzeichnis Klasse A (Anlage 1). Das Straßenverzeichnis Klasse A ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Anlieger und Hinterlieger der im Straßenverzeichnis Klasse A aufgeführten Straßen sind zur Reinigung als auch zur Winterwartung jeweils vor ihrem Grundstücken auf dem in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehweg einschließlich der zu den Grundstücken abzweigenden oder im Bereich von Eckabstumpfung befindlichen Gehwegabschnitten verpflichtet.
3. Auf den im Straßenverzeichnis Klasse B (Anlage 2) aufgeführten Straßen führt die Stadt Genthin auf den Fahrbahnen nur den Winterdienst durch. Die ordnungsgemäße Reinigung dieser Straßen und Gehwege obliegt den Anliegern und Hinterliegern jeweils vor ihrem Grundstück bis zur Straßenmitte und hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen.
4. Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Anlagen voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind die Straßenteile, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen in einer Breite von 1,50 m, wie Gehwege zu reinigen.

5. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
6. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Das Entsorgen im Rinnstein der Fahrbahn ist nicht gestattet. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
7. Soweit Anlieger und Hinterlieger fehlen, bzw. sich Grundstücke in Eigentum der Stadt Genthin befinden, obliegt die ordnungsgemäße Reinigung der Stadt Genthin.
8. Für Haltestellenbereiche öffentlicher Verkehrsmittel ist die Stadt Genthin reinigungspflichtig in jeder Hinsicht.
9. Sollte festgestellt werden, dass der schlechte Zustand einer Straße eine maschinelle Kehrung nicht zulässt, kann die Stadt vorübergehend (bis zur Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche) die Kehrung aussetzen.
10. Straßen, die erstmalig in die Straßenverzeichnisse aufzunehmen sind, werden bis zur nächsten Ergänzung der Verzeichnisse bereits aufgenommenen Straßen gleichgestellt.
Diese Straßen sind von der Stadt im Amtsblatt der Stadt Genthin bekanntzugeben.
11. Die Straßenverzeichnisse Klasse A und Klasse B sind als Anlage 1 und Anlage 2 Bestandteil der Straßenreinigungssatzung.

§ 4

Begriff des Grundstückes

1. Veranlagungsgegenstand ist das im Grundbuch eingetragene Buchgrundstück.
2. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
3. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind, oder wird es über mehrere Straßen erschlossen, wird die Haupteinschließungsseite zu Grunde gelegt.
4. Ein Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße, wenn es unmittelbar anliegt oder nur durch Zwischenflächen, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagestreifen sowie durch künftigen Straßengrund oder sonstige nicht bebaubare Restflächen von den öffentlichen Straßen getrennt ist.

5. Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zufahrt bzw. Zugang genommen werden kann.

§ 5

Anlieger und Hinterlieger

1. Anlieger sind die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke.
2. Hinterlieger sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße angrenzen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

§ 6

Übertragung und Umfang der Winterwartungspflicht

1. Die Winterwartung auf den Gehwegen wird den Anliegern und Hinterliegern übertragen und umfasst die Schneeberäumung sowie Eis- und Schneeglättebeseitigung durch Bestreuen.
2. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
3. Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Anlagen voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, so sind auf den Straßenteilen, die bevorzugt dem Fußgängerverkehr dienen in einer Breite von 1,50 m, wie Gehwege Schnee unverzüglich nach Ende des Schneefalls, Glätte unverzüglich nach ihrem Entstehen, zu beseitigen.
4. In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges so zu lagern, dass der Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

6. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
7. Vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwegen darf Schnee oder Eis nicht angehäuft werden. Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen darf Schnee und Eis nur bis zu einer Höhe angehäuft werden, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn ausschließen.
8. Bei Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen mit abstumpfenden Mitteln ausreichend zu streuen (Sand, Feinsplitt u.ä.). Falls erforderlich, muss auch bei anhaltendem Schneefall gestreut werden, sofern das Streumittel in kurzer Zeit seine Wirkung verliert. Hydranten und Zugänge zu Fernsprechkablen sind von Schnee und Eis frei zu machen.
9. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
10. Die Stadt Genthin kann von der Verpflichtung, auf den Gehwegen Schnee zu Räumen bzw. Eis- und Schneeglätte zu beseitigen, Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist und eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist. Diese Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Kosten der Straßenreinigung

1. Die Kosten der von der Stadt Genthin durchgeführten oder beauftragten ordnungsgemäßen Reinigung sowie des Winterdienstes (Schnee- und Eisglättebeseitigung) werden auf die Anlieger und Hinterlieger umgelegt.
2. Gebühren sind von den Anliegern und Hinterliegern der Straßen, die in den Straßenverzeichnissen A und B aufgeführt sind, zu entrichten.
3. Die Gebühren für die Straßenreinigung der Straßen der Klasse A enthalten die Kosten für Kehrung und Winterdienst.
Bei Bundes- und Kreisstraßen entfallen die Gebühren für den Winterdienst. Diese Straßen sind in der Klasse A mit Vermerk „Kosten ohne Winterdienst“ gekennzeichnet.
4. Für die Straßen, die in der Anlage in der Klasse B aufgeführt sind, werden die Gebühren nur für den Winterdienst erhoben, da eine sonstige Reinigung durch die Stadt nicht erfolgt.
5. Die Gebühren werden gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Genthin in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handeln, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seine Reinigungspflicht nach § 3 und § 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der § 3 und § 6 dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 500,00 € geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Bekanntmachung/ Inkrafttreten

1. Die Satzung der Stadt Genthin über die Reinigung öffentlicher Straßen

- (Straßenreinigungssatzung) tritt für
- 1.1 die Stadt Genthin einschließlich der Ortschaften Fienerode, Hagen, Mützel und Parchen mit deren Ortsteilen rückwirkend zum *01.01.2012*
 - 1.2 die Ortschaften Tuchein, Paplitz und Gladau am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- 2.1 die Satzung der Stadt Genthin über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom 24.11.2005
 - 2.2 die Satzung der Gemeinde Paplitz über die Reinigung öffentlicher Straßen und Pflege der Grünanlagen vom 06.09.2007
 - 2.3 die Satzung der Gemeinde Tuchein über die Reinigung öffentlicher Straßen und Pflege der Grünanlagen vom 27.05.1998, zuletzt geändert am 17.10.2001
3. Die Satzung der Stadt Genthin über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom 19.07.2012 wird im Amtsblatt der Stadt Genthin bekannt gegeben.

Genthin, den 19.07.2012

Bernicke
Bürgermeister

Siegel